

Satzung

des Schulvereins

des Katholischen Freien Gymnasiums St. Meinrad Rottenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schulverein des katholischen Freien Gymnasiums St. Meinrad Rottenburg e.V. und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg eingetragen.

§ 2

Ziele

Der Verein setzt sich für die Errichtung und Förderung des Katholischen Freien Gymnasiums Rottenburg ein. Er unterstützt es in ideeller und materieller Weise.

Er weiß sich den Erziehungs- und Bildungszielen verpflichtet gemäß der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 07.08.1976.

Die Zielsetzung Katholischer Freier Schulen erfordert die Übereinstimmung und Zusammenarbeit aller an Bildung und Erziehung Beteiligten. Hieraus erwachsen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Rechte und Pflichten zur verantwortlichen Mitarbeit in allen die Bildung und Erziehung betreffenden Angelegenheiten der Schule. (Grundordnung)

Der Verein unterstützt deshalb insbesondere die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Elternbeirates.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Sankt Meinrad Gymnasium Rottenburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Unterstützung der Schule bei der Einführung und Weiterentwicklung des Marchtaler Planes für Gymnasien.
- b. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zu pädagogischen und theologischen Fragen.
- c. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzung des Vereins (§2).
- d. Gewährung von Zuschüssen für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schullandheime, Schüleraustausch, Studienfahrten u.a.) sowie anderer öffentlicher oder freier Träger (Wettbewerbe, Tagungen, Besinnungstage u.ä.)
- e. Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an unter d. genannten Maßnahmen.
- f. Unterstützung besonders begabter Schülerinnen und Schüler, z.B. bei der Wahrnehmung besonderer Bildungsangebote.

- g. Unterstützung von besonderen Veranstaltungen oder Maßnahmen der Schulorgane.
- h. Beschaffung zusätzlichen Schul- und Unterrichtsbedarfs.

Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus der Zielsetzung des Vereins (§ 2) ergeben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Einnahmen- und/oder Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Vergütung von Auslagen im Interesse des Vereins ist statthaft.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und deren Erfüllung fördern will.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuvor ist der Antragsteller anzuhören. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung (bei einer juristischen Person). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss zulässig. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf die Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in das Gymnasium erworben. Die Aufnahme in das Gymnasium wird durch eine eigene Ordnung des Trägers geregelt.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Haftung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

Für Mitglieder, die ehemalige Schülerinnen und Schüler des St. Meinrad Gymnasiums sind, wird während der Dauer ihrer Ausbildung ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Schulleiter des Katholischen Freien Gymnasiums
- b. einem vom Schulträger benannten Vertreter
- c. dem Rektor des Martinhauses Rottenburg
- d. einem Lehrer (der von der GLK gewählt wird)
- e. zwei Schülern, die mindestens der Klasse 9 angehören (die von der SMV gewählt werden, von denen einer stimmberechtigt ist)
- f. einem Mitglied des Elternbeirates
- g. sieben von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählten Mitgliedern.

Juristische Personen sind nicht wählbar.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- a. den Vorsitzenden,
- b. dessen Stellvertreter,
- c. den Rechnungsführer,
- d. den Schriftführer.

Dabei sind nur Mitglieder aus g. wählbar.

Die erste Sitzung eines neuen Vorstands wird jeweils vom ältesten Mitglied einberufen und bis zur Durchführung der Wahlen (einschließlich) geleitet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den/die Vorstandsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter/in. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr
- e. Erstellung des Jahresberichts
- f. Beschlussfassung über Mitgliedschaft

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Alle Mitglieder erhalten dazu mit einer einwöchigen Frist eine Einladung mit Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt; notwendige Barauslagen werden jedoch ersetzt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Über Anträge wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung und/oder Ergänzung der Tagesordnung
- b. Satzungsänderungen.

Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Inhalt dargestellt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen wurde. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

- c. Wahl der in § 8, g. genannten Vorstandsmitglieder
- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e. Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Verwendung finanzieller Mittel
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und des Revisionsberichtes.
- h. Entlastung des Vorstands
- i. Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über sonstige Anträge

§ 12

Finanzierung und Kassenwesen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.

Der Rechnungsführer ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt seinen Kassenbericht jährlich der Mitgliederversammlung vor.

Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich zu prüfen.

§ 13

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Diesem obliegt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teil. Etwaige Mitgliedsrechte und -pflichten bleiben davon unberührt.

Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Beträgt die Anzahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung ernennt zugleich zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Katholische Freie Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen des Vereins zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Stiftung Katholische Freie Schule Rottenburg (Schulträger).

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des "Schulvereins Katholisches Freies Gymnasium Rottenburg e.V." am 03.02.1994 beschlossen. Sie wird von der Stiftung Katholische Freie Schule bestätigt.

Rottenburg, 07.02.1994

Carl Herzog von Württemberg

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stiftung Katholische Freie Schule

Mit der Eintragung am -13.07.1994- in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottenburg unter Vereinsregister Nr. -VR 258- ist die Satzung in Kraft getreten.

Änderung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.3.2015.